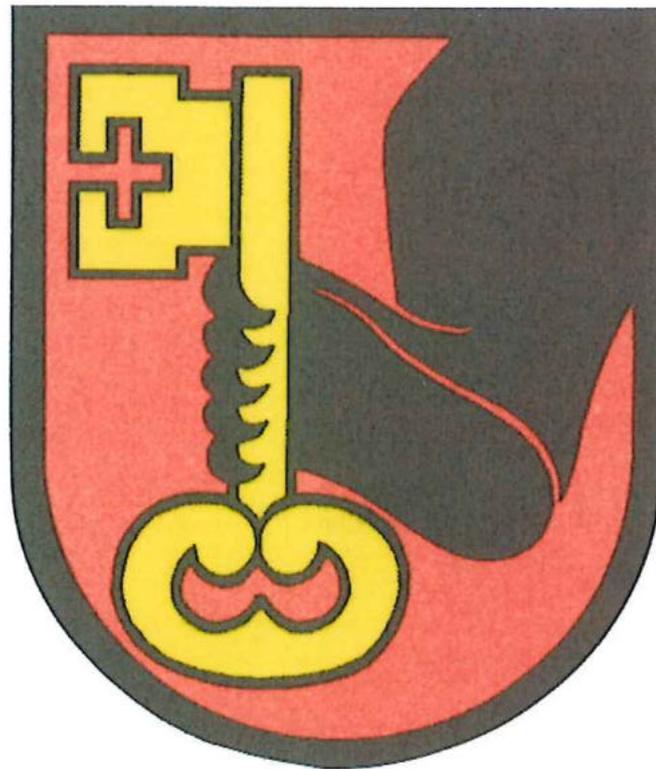


EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



ABFALLREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Fachstelle	3
Art. 3 Information	3
Art. 4 Verbote	4
II. Entsorgung	
Art. 5 Siedlungsabfälle / Begriff	4
Art. 6 Benützungspflicht	4
Art. 7 Separatsammlungen	5
Art. 8 Kompostierung	5
Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts	5
Art. 10 Abfuhrtage, Bereitstellung	5
Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr	6
Art. 12 Sperrgut / Begriff	6
Art. 13 Abfuhr	6
Art. 14 Bauabfälle	6
Art. 15 ausgediente Sachen	6
Art. 16 Tierkörper	6
Art. 17 Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungs- betrieben	7
Art. 18 Sonderabfälle / Begriff	7
Art. 19 Pflichten der Besitzer	7
Art. 20 Sammelstellen für Kleinmengen	7
Art. 21 Benzing- /Ölabscheider	8
III. Weitere Bestimmungen	
Art. 22 öffentliche Abfallbehälter	8
Art. 23 Übertragung von Aufgaben	8
IV. Finanzierung	
Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 25 Grundsätze der Bemessung der Gebühren	9
Art. 26 Gebührentarif	9
V. Schlussbestimmungen	
Art. 27 Vollzug	9
Art. 28 Rechtspflege	9
Art. 29 Widerhandlungen	10
Art. 30 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 31 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde 1595 Clavaleyres erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- A die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- B kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs 2 AbfG),
- C die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- D die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- E die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)

⁴Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem AWA

- A Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- B Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13, Abs. 2 AbfG.

⁶Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2

Fachstelle

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3

Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und

Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Verbote

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. *

³Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Art. 5

1. Siedlungsabfälle
Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- A Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- B in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- C dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- D die dem Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden können (Art. 7).

Art. 6

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

*Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art.26a).

Art. 7

Separatsammlungen

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton,
- Altglas,
- PET-Flaschen
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, hier nicht aufgeführte Abfälle

Art. 8

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 9

Sammlung des Hauskehrichts

¹Der Hauskehricht ist durch die Verursacher in eigenen gebührenpflichtigen Containern bereitzustellen.

²Kleinsperrgut ist über den eigenen Containern oder bei einer Fachstelle zu entsorgen.

Art. 10

Abfuhrtage, Bereitstellung

¹Das zuständige Organ (Gemeinderat) bestimmt in Zusammenarbeit mit der beauftragten Abfuhrfirma den Abfuhrhythmus.

²Die Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³Das zuständige Organ (Gemeinderat) bestimmt den Bereitstellungsort.

Art. 11

Ausschluss von der Abfuhr	¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: A Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; B flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; C Bauabfälle D Metzgerei- und Schlachtabfälle; E gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
---------------------------	---

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben B – E sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 12

Sperrgut / Begriff	¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 7 zugeführt werden können: A metallisches Altmaterial; B grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; C grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
--------------------	---

²Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 13

Abfuhr	¹ Das Sperrgut ist vom Verursacher bei den entsprechenden Sammelstellen selber zu entsorgen.
--------	---

Art. 14

Bauabfälle	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des Abfallgesetzes.
------------	--

Art. 15

Ausgediente Sachen	Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
--------------------	---

Art. 16

Tierkörper	¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. *
------------	---

* Gemäss Artikel 16 Abs. 1 d der [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP\)](#)

³Im Übrigen gelten die eidg. und kant. Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 17

Abfälle aus Industrie,
Gewerbe- und
Dienstleistungsbetrieben

¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in der Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 18

Sonderabfälle / Begriff

Als Sonderabfälle gelten alle Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.*

Art. 19

Pflichten der Besitzer

¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

²Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22.06.2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Art. 20

Sammelstellen für Kleinmengen

¹Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

²Die weiteren Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten) sind auf eigene Kosten der Verkaufsstelle zurückzubringen.

³Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton

*siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005

bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerie, Apotheke, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Art. 21

Benzin-/Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22

Öffentliche Abfallbehälter

¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenstände benützt werden.

Art. 23

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat) beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV Finanzierung

Art. 24

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel, usw.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen

in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, tragen die Abfallbesitzer.

Art. 25

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 26

Gebührentarif

¹Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.

Dieser regelt,

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Vollzug

¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt das zuständige Organ.

Art. 28

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen des Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 30

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 31

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung.

1595 Clavaleyres, 29. November 2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 29. Oktober bis zum 29. November 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung von Clavaleyres öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

1595 Clavaleyres, 29. 11. 2012

Der Gemeindeschreiber:

Anhang 1 zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 1595 Clavaleyres

erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 29. November 2012, folgenden

Gebührentarif

Art. 1

Gebührenart Die Abfallgebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grund- und Gewichtsgebühr.

Art. 2

Grundgebühr ¹Von jeder Haushaltung, jedem Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht direkt durch den Verursacher getragen werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt
Fr. 60.00 für Mehrpersonenhaushalte
Fr. 40.00 für Einzelpersonenhaushalte
zusätzlich
Fr. 80.00 für Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe

Art. 3

Gewichts- und Andockgebühr ¹Pro kg Kehricht (Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe) werden Fr. 0.45 verrechnet.

²Die Andockgebühr beträgt pro Leerung
Fr. 1.50 für 140-Liter-Container
Fr. 2.00 für 240-Liter-Container
Fr. 3.00 für 800-Liter-Container

³Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen an Abfallentsorgungsunternehmungen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten direkt vom Abfalllieferanten zu bezahlen.

Art. 4

Gebührenanpassung Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2 und 3 nach Bedarf bis zur Kostendeckung im nachstehenden Kostenrahmen anzupassen:

Gewichtsgebühr bis 60 Rappen pro kg

Grundgebühr
Landwirtschaft und Gewerbe bis Fr. 150.00
Mehrpersonenhaushalte bis Fr. 120.00
Einzelpersonenhaushalte bis Fr. 100.00

Art. 5

Sperrgut Die Aufwendungen für Sperrgut wird direkt vom Verursacher getragen.

Art. 6

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der zu verrechnende Stundenansatz entspricht dem Gebührenreglement, Aufwandtarif I.

²Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 7

Bezug ¹Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

²Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

³Bei Wohnsitzwechsel und anderen Ereignissen, die eine Begründung oder Beendigung der Gebührenpflicht bewirken, werden die Grundgebühren pro rata berechnet, wobei der angebrochene Monat mitgezählt wird.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat ganz oder teilweise auf die Bezahlung der Grundgebühr verzichten.

⁵Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁷Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des

Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 7

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

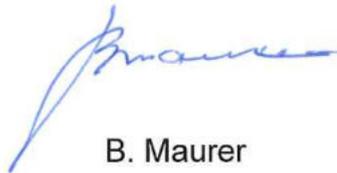
²Der Tarif vom 09.12.1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

1595 Clavaleyres, 29. November 2012

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindevorsteher:



B. Maurer



B. Läderach

